Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 46 (1928)

Rubrik: Statuten des Schweizerischen Armenerziehervereins

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten

des Schweizerischen Armenerziehervereins.

---

§ 1. Vorsteher, Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen der schweizerischen Armenerziehungsanstalten, sowie andere Freunde der Armenerziehung bilden einen Schweizerischen Armenerzieherverein.

§ 2. Zweck des Schweizerischen Armenerziehervereins ist: Förderung des Armenerziehungswesens in unserm Vaterlande, insbesondere Pflege und Hebung der Armenerziehungsanstalten.

§ 3. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern. Zu Veteranen resp. Veteraninnen ernennt die Jahresversammlung solche Aktivmitglieder, die dem Verein während 20 Jahren angehörten und eine Amtstätigkeit auf dem Gebiete der Armenerziehung von mindestens 30 Jahren hinter sich haben. Der Veteran (die Veteranin) bleibt Aktivmitglied, solange er (sie) dem Verein angehört und aktiv Anstaltsdienst tut. Ein Veteran (eine Veteranin), der (die) aus dem aktiven Anstaltsdienst in den Ruhestand tritt, ist pensionsberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahresversammlung solche Männer und Frauen ernennen, die irgendwelche besondere Verdienste um den Verein oder um die Armenerziehung haben.

§ 4. Der Verein wählt einen Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und Beisitzer).

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; innerhalb derselben vakant werdende Stellen besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 5. Der Vorstand versammelt sich ordentlicher Weise im Frühling und Herbst, außerordentlich, so oft es der Präsident oder drei Mitglieder für nötig erachten. Taggeld wird keines erstattet, dagegen sollen die Barauslagen vergütet werden.

§ 6. Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind: 1. Vertretung des Vereins nach außen, 2. Prüfung der Rechnungen, 3. Verwaltung der Hilfskasse, d. h. Erledigung von Hilfsgesuchen und Alterspensionen, Plazierung von Geldern, 4. Vorberatung der Traktanden für die Jahresversammlungen, 5. Anordnung und Leitung der Jahresversammlungen, 6. Herausgabe des alljährlich erscheinenden Vereinsheftes, 7. Besprechung von Vorkommnissen, welche die Armenerziehung beeinflussen.

§ 7. Die Einladung zur Jahresversammlung soll jedem Mitglied wenigstens 14 Tage vorher zukommen; derselben sind die Traktanden und eventuell auch Thesen der Referate beizulegen.

§ 8. Die Jahresversammlung ist öffentlich und soll im Mai in der Regel abwechselnd in der Ost- und Westschweiz stattfinden. Ihre Geschäfte sind: 1. Erledigung der Vereinsangelegenheiten, 2. Behandlung der Tagesfragen, 3. Besichtigung von Anstalten.

§ 9. Die geschäftlichen Verhandlungen der Jahresversammlungen bestehen in:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren.
2. Entgegennahme von Vorschlägen für Thema, Referent und Festort.
3. Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Ernennung von Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern (§ 3).
5. Abnahme der Rechnung über die Vereins- und Hilfskasse.
6. Motionen des Vorstandes.

Anträge von Vereinsmitgliedern und Vorschläge für Ernennung von Veteranen, Veteraninnen und Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand zur Begutachtung zu überweisen.

§ 10. Die Hauptverhandlungen fassen in sich: Die Eröffnung, das Referat und die Diskussion, die alle so gehalten sein sollen, daß möglichst viele zum Worte kommen.

§ 11. Das Jahresheft soll bis zum 1. Oktober laufenden Jahres jedem Mitgliede zukommen. Darin wird aufgenommen:

1. Die Eröffnungsrede des Präsidenten.
2. Das Referat.
3. Das Protokoll der Jahresversammlung (enthält die Diskussion im Auszug).
4. Berichte über die besuchten Anstalten.
5. Bericht und Rechnung über die Vereins- und Hilfskasse.
6. Vereinsstatuten.
7. Die gültigen Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Veteranen und Veteraninnen mit Verzeichnis der Berechtigten (§ 15).
8. Das Verzeichnis schweizerischer Erziehungsanstalten.
9. Das Verzeichnis der Ehrenmitglieder, der noch im Amte stehenden Veteranen, Veteraninnen und Aktivmitglieder.

§ 12. Die vom Schweizerischen Armenerzieherverein gegründete, unter der Verwaltung seines Vorstandes stehende Hilfskasse hat den Zweck, seinen Mitgliedern im Notfalle Hilfe zu leisten und, soweit es der Stand derselben erlaubt, auch Alterspensionen auszurichten nach § 3, § 14 und § 15 (§ 11 der Statuten vom 17. Mai 1897).

§ 13. Die Hilfskasse wird erhalten:

a) durch obligatorische Jahresbeiträge der aktiven Vereinsmitglieder;
b) durch freiwillige Beiträge von Anstalten;
c) durch Geschenke und Legate, welche zu kapitalisieren sind und nur im Zinse zur Verwendung kommen dürfen.

Alle Gelder, welche im Rechnungsjahre nicht zur Verwendung kommen, sind zu kapitalisieren.

§ 14. Als Fälle, in welchen die Hilfskasse in Wirksamkeit zu treten hat, werden folgende in Aussicht genommen:

a) Invalidität eines Mitgliedes.
b) Andauernde Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin.
c) Bedrängte Lage von Witwen und unerzogenen Kindern ehemaliger Mitglieder.
d) Unvermögen aktiver oder ehemaliger Mitglieder, Verpflichtungen selbst zu erfüllen, welche sie vor oder während ihrer Mitgliedschaft gegenüber Alters-, Kranken- oder Sterbekassen übernommen haben.
e) Nicht vorauszusehende Notfälle.
f) Alterspensionen an Veteranen und Veteraninnen im Ruhestand oder an deren verwitwete Ehegatten resp. Ehegattinnen (§ 15, al. 2).

§ 15. Die Unterstützungen richten sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse.

Über die Berechtigung zu Alterspensionen und deren Höhe beschließt die Jahresversammlung endgiltig alles Nähere im Rahmen der Statuten jeweilen auf die Dauer von sechs Jahren.

Event. Fälle, in denen die Pensionsberechtigung nach den jeweilen giltigen Beschlüssen zweifelhaft sein sollte, werden durch die Jahresversammlung endgiltig erledigt.

§ 16. Der Kassier hat die von ihm verwalteten Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank zu deponieren; dieselben können dort nur gegen Unterschrift des Präsidenten und Kassiers zurückgezogen werden. Die von ihm gestellten Rechnungen über die Vereins- und Hilfskasse beginnen und schließen mit dem Kalenderjahr.

§ 17. Über Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch drei Viertel seiner Mitglieder.

Im Falle der Liquidation darf das gesamte Vermögen nur für verwandte Zwecke der Armenerziehung bestimmt werden.

§ 18. Jedes Mitglied ist zu einem Jahresbeitrag an die ordentlichen Vereinsausgaben verpflichtet, daneben wird von ihm möglichst fleißiger Besuch der Jahresversammlung und, wenn es dafür begrüßt wird, die Lieferung einer schriftlichen Arbeit erwartet.

Die im aktiven Dienst der Armenerziehung stehenden Vereinsmitglieder bezahlen außer ihrem Jahresbeitrag noch einen solchen an die Hilfskasse. Die Höhe beider Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Pensionsberechtigte Veteranen sind nicht verpflichtet, die Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 19. Wer die in § 1 bezeichneten Eigenschaften besitzt und die in § 18 ausgesprochenen Verpflichtungen anerkennt, kann der Jahresversammlung als Mitglied vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet dieselbe mit offenem Handmehr.

§ 20. Der Austritt eines Mitgliedes kann auf schriftliche Abmeldung beim Präsidenten jederzeit erfolgen; auch wird jeder, welcher der in § 18 ausgesprochenen Pflicht nach vorausgegangener Mahnung nicht nachkommt, als ausgetreten betrachtet.

§ 21. Diese Statuten (in der Jahresversammlung vom 17. V. 1916 revidierte Fassung der seit 17. V. 1897 giltigen) treten mit 17. Mai 1916 in Kraft und können revidiert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Schweizerischen Armenerziehervereins dieses wünschen.